



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0218 vom 20.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	24.10.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Preisanpassung der Grund- und Ersatzversorgung Erdgas zum 01.01.2023

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, die Preisanpassung zum 01.01.2023 durchzuführen.

Sachdarstellung:

Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sind die Energiemärkte aus den Fugen geraten. Durch massivste Verknappungen am Markt stiegen entsprechend die Handelsniveaus für die 2023'er Produkte enorm.

Durch die strukturierte Beschaffung konnte das Preisniveau für 2023 im Vergleich zum durchschnittlichen Handel gedämpft werden.

Trotz dieser Dämpfungsfaktoren sind die Stadtwerke Ochtrup gezwungen, entsprechende Mehrkosten an die Kunden weiter zu geben.

Die Fachkommission Wärme hat der Bundesregierung im Rahmen eines Zwischenberichts Vorschläge zur Entlastung der Bürger vorgelegt, welche sich im Einzelnen wie folgt gestalten sollen:

Zitat: Verband Kommunaler Unternehmen (VKU); Infomail: 10.10.2022

[...]

*Die Kommission schlägt vor, ein **zweistufiges Entlastungsprogramm** zu etablieren, das über die Gasversorger abgewickelt wird. Um eine Umsetzung beider Stufen zu ermöglichen, sei es von entscheidender Bedeutung, die Versorger in die Lage zu versetzen, die Maßnahmen schnell, rechtssicher und ohne eigene Risiken umzusetzen. Der Staat sollte die Regelungen so ausgestalten, dass rechtliche Risiken insbesondere im Bereich der beihilferechtlichen Prüfungen nicht entstehen.*

Stufe 1: Einmalzahlung im Dezember 2022

Begünstigte:

- Gas- und Fernwärmekunden („SLP-Kunden“)
- Größere Wohneinheiten

Geltungsdauer:

- Einmalig Dezember 2022

Betrag:

- Abschlagszahlung Dezember 2022 auf Basis Abschlagszahlung September 2022

Verfahren:

- Der Staat übernimmt als Zahler die Abschläge aller Gaskunden und SLP Kunden außer Industrie und Stromerzeugungskraftwerken. Die Übernahme der Abschlagszahlungen bei Vermietern wird entsprechend § 560 Abs. 3 BGB in der Dezemberabrechnung behandelt.
- Zur schnellen Abwicklung müssen die Versorger insoweit von allen Informationspflichten, Form und Fristen etc. gegenüber ihren Kunden freigestellt werden. Die Versorger verzichten auf die Erhebung der Abschlagszahlung für Dezember. Im Ausgleich bekommen sie die Werte der Abschlagszahlungen spätestens zum 01.12.2022 von einer staatlichen Stelle erstattet. Erstattungen im Rahmen der Jahresabrechnung erfolgen ausschließlich an die Endkunden.
- Voraussetzung für das Aussetzen der Abschlagszahlung gegenüber den Kunden ist ein fristgerechter Zahlungseingang bei den Versorgern bis zum 01.12.2022.
- Mit Blick auf zentral beheizte Mietshäuser und Gewerbeeinheiten wird wie in Stufe 2 beschrieben verfahren. Die Gutschrift muss vom Vermieter auf die Wohnungen bzw. Mieter umgelegt werden. Für von WEG bewirtschaftete Mehrfamilienhäuser wird entsprechend verfahren. Der Verteilungsschlüssel ist analog zu dem Schlüssel, mit dem auch in der Vergangenheit die Gaskosten auf die Wohnungen verteilt wurden.
- Der erhaltene Rabatt ist bei der Einkommenssteuererklärung als geldwerter Vorteil anzugeben. Dabei sollen möglichst hohe Freibeträge gelten. Eine Veranlagungspflicht entsteht alleine durch den Rabatt nicht.
- Bei Mietshäusern und Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), die zentral beheizt werden und lediglich Kenntnis des Versorgers vom Verbrauch des Gesamtgebäudes: In diesen Fällen werde im Dezember 2022 dem Betriebskostenkonto der MieterIn die Einmalzahlung gutgeschrieben. Hierüber sei der MieterIn rechtzeitig schriftlich oder elektronisch zu informieren.

Stufe 2: Gas- und Wärmepreisbremse ab März 2023

Begünstigte:

- Gas- und Fernwärmekunden („SLP-Kunden“)

Geltungsdauer:

- Inkrafttreten frühestens ab 01.03.2023 / Außerkrafttreten frühestens zum 30.04.2024

Betrag:

- 12 ct/kWh für Gas-Grundkontingent (80% des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde)
- 9,5 ct/kWh für Fernwärme-Grundkontingent analog Gas
- Für Verbrauchsmenge oberhalb des Grundkontingentes gelte der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Verfahren:

- Preisbremse erreiche den Kunden mit der Abschlagszahlung.
- Der erhaltene Betrag müsse nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn der tatsächliche Verbrauch in der Jahresendabrechnung von der angenommenen Menge abweicht.
- Der monatliche Betrag der Gas- und Wärmepreisbremse für Kunden, die einen Arbeitspreis oberhalb des Garantiepreises haben, errechnet sich wie folgt: $\text{Rabatt} = (\text{individueller Arbeitspreis} - \text{Garantiepreis}) * \text{Grundkontingent} / \text{Abschläge}$
- Schaffung eines Preisdämpfungsmechanismus beim Preisanpassungsmechanismus für Fernwärmepreise. Anders als bisher solle zukünftig allein die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme für die Preisentwicklung maßgeblich sein. Die heute ebenfalls zu berücksichtigenden Verhältnisse auf dem Wärmemarkt sollten vorübergehend nicht in die Preisbildung einfließen, um zu verhindern, dass der allein kriegsbedingte Preisanstieg am Wärmemarkt infolge der Gasknappheit die Fernwärmepreise zusätzlich und unabhängig von den tatsächlichen Kosten im Einzelfall zu einem weiteren Anstieg der Kosten für die Kunden führt.
- Der Versorger werde einer staatlichen Stelle mit einer angemessenen Frist im Voraus eine halbjährliche Abrechnung über den zu erstatteten Rabatt ausstellen. Die Bundesregierung habe robuste Maßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch zu ergreifen, insbesondere von Vertragsausgestaltung, die auf eine Erhöhung des Rabatts abzielt.
- Bei Mietshäusern werde der Rabatt entsprechend der Vorgehensweise bei Einzelwohnungen auf das Grundkontingent gezahlt, das je Liefervertrag/Zähler anhand der bisherigen Abschlagszahlungen berechnet wird. Daher müsse die Gutschrift vom Vermieter auf die Wohnungen bzw. BewohnerIn umgelegt werden. Der Verteilungsschlüssel sei analog zu dem Schlüssel, mit dem auch in der Vergangenheit die Gaskosten in der Betriebskostenabrechnung auf die Wohnungen verteilt wurden. Für von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) bewirtschaftete Mehrfamilienhäuser werde entsprechend verfahren.
- Sollten auf europäischer Ebene Maßnahmen zur Dämpfung der Gasgroßhandelspreise ergriffen werden, würde sich die Wirkung der Gas- und Wärmepreisbremse automatisch anpassen.

[...]

Die entsprechend vorgenannten Ausführungen werden durch die SWO im Falle einer tatsächlichen rechtlichen Umsetzung durch die Bundespolitik entsprechend angewandt.

Die Tarifstruktur für die Grund- und Ersatzversorgung ändert sich zum 01.01.2023 wie folgt:

Verbrauchsstufe	Grundpreis in €/Jahr netto (unverändert seit 01.06.2010)	Arbeitspreis* ab 01.11.2022 in ct/kWh netto	Arbeitspreis* ab 01.01.2023 in ct/kWh netto	Veränderung in ct/kWh netto
Grund- und Ersatzversorgung 1 Verbrauch bis 3.000 kWh/Jahr	36,00	11,182	14,776	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 2 Verbrauch ab 3.001 – 10.000 kWh/Jahr	72,00	10,353	13,947	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 3 Verbrauch ab 10.001 – 30.000 kWh/Jahr	108,00	9,553	13,147	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 4 Verbrauch ab 30.001 – 55.384 kWh/Jahr	144,00	9,373	12,967	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 5 Verbrauch ab 55.385 – 300.000 kWh/Jahr	180,00	9,323	12,917	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 6 Verbrauch ab 300.001 – 500.000 kWh/Jahr	300,00	9,313	12,907	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 7 Verbrauch ab 500.001 – 1.000.000 kWh/Jahr	350,00	9,308	12,902	3,594
Grund- und Ersatzversorgung 8 Verbrauch ab 1.000.001 – 1.500.000 kWh/Jahr	550,00	9,3006	12,8946	3,594

* Im Arbeitspreis ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55ct/kWh sowie die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,22ct/kWh (bzw. 0,51 ct/kWh bei einem Verbrauch bis 3.000 kWh/Jahr), sowie die CO₂-Steuer nach dem BEHG in Höhe von 0,546 ct/kWh, die Gasspeicherumlage in Höhe von 0,059 ct/kWh*1, sowie die SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,57 ct/kWh enthalten. Die Summe der gesetzlichen Belastungen beträgt insgesamt 1,945 ct/kWh (bzw. 2,235 ct/kWh bei einem Verbrauch bis 3.000 kWh/Jahr) zzgl. Umsatzsteuer.

***1: Die Höhe der Gasspeicherumlage ab dem 01.01.2023 wird durch die TradingHub Europe mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten veröffentlicht. Der genannte Wert ist der aktuell ab dem 01.10.2022 gültige. Die Gasspeicherumlage wird im Rahmen der veranlagten Höhe an den Kunden weitergegeben.**

Die durch die Preiserhöhung resultierenden Mehrkosten für die Musterhaushalte ergeben sich wie folgt:

(Betrachtung von zwei Szenarien)

A: **Ohne** Berücksichtigung vorgeschlagener Gaspreisbremse:

- 10.000 kWh jährlich 384,56 € (brutto), monatlich 32,05 €
- 20.000 kWh jährlich 718,80 € (brutto), monatlich 64,10 €
- 35.000 kWh jährlich 1.459,05 € (brutto), monatlich 112,16 €

B: **Mit** modellhafter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gaspreisbremse (ab 01.03.2022)

- | | | | | |
|--------------|----------|----------------------|-----------|---------|
| ▪ 10.000 kWh | jährlich | 247,98 € (brutto), | monatlich | 20,67 € |
| ▪ 20.000 kWh | jährlich | 595,95 € (brutto), | monatlich | 48,00 € |
| ▪ 35.000 kWh | jährlich | 1.039,40 € (brutto), | monatlich | 86,62 € |

In dem vorstehenden Bruttobetrag wurde die geänderte Umsatzsteuer auf die Gaslieferungen durch das Leitungsnetz in von 7% berücksichtigt.

Die infrage kommenden Gaskunden werden von den Stadtwerken Ochtrup angeschrieben und in dem Schreiben über die Preisänderungen informiert. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntmachung im Ochtruper Tageblatt.

In gleichem Umfang wie die Grund- und Ersatzversorgung soll auch das Sonderabkommen Lokal-Gas zum 01.01.2023 erhöht werden.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter